

Vereinbarung über ein regionales Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken nach § 132j SGB V

zwischen

dem **Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.**

(nachfolgend „LAV“ genannt)

- einerseits -

und der **AOK Baden-Württemberg**

(nachfolgend „Krankenkasse“ genannt)

- andererseits –

Präambel

Nach § 132j SGB V können in öffentlichen Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen regionaler Modellvorhaben gegen Influenza geimpft werden. Ziel ist die Erhöhung des Impfschutzes gegen Influenza bei der Bevölkerung.

Die Erhöhung der Durchimpfungsrate bei Influenza wird – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen zum SARS-CoV-2-Virus – in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen. Durch die Schaffung eines weiteren, insbesondere niedrighschwelligeren Angebots zur Grippeimpfung in den Vor-Ort-Apotheken soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Die Apotheken als wichtige Säule der Gesundheitsversorgung werden die Versicherten darüber beraten, sich impfen zu lassen. Die hohe fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit von Apothekern sowie die weiteren, durch § 132j SGB V normierten Voraussetzungen gewährleisten den erforderlichen Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Gripeschutzimpfungen.

Die Vertragspartner sind sich dabei einig, dass die Impfungen im Rahmen dieses Modellvorhabens optional zu den Grippeimpfungen in den Arztpraxen durchgeführt werden.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass die dauerhafte Durchführung von Impfungen in der Apotheke mit dem Ziel einer Verringerung der Influenzaerkrankungen und damit einhergehend mit einer Verringerung der Folgekosten für das Gesundheitssystem dringend anzustreben ist. Die positiven Erfahrungen mit vergleichbaren Angeboten durch Apotheken in anderen europäischen Ländern belegen eine deutliche Steigerung der Durchimpfungsrate.

Vor diesem Hintergrund und in Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist die Steigerung der Impfquote gegen Influenza durch das Angebot eines niedrighschwelligem Zugangs zur Gripeschutzimpfung in öffentlichen Apotheken für Versicherte der Krankenkasse. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder des LAV die Möglichkeit, dieser Vereinbarung beizutreten und damit an dem Modellvorhaben teilzunehmen.
- 2) Die Vertragspartner teilen das Verständnis, dass das Impfen im Rahmen dieses Vertrages weder eine Verschreibung noch einen vorherigen Arztbesuch voraussetzt, denn es handelt sich dabei nicht um eine arzneimittelrechtliche Abgabe, sondern um die unmittelbare Anwendung des Impfstoffes.

§ 2

Vorlage, Information der Versicherten und Verbandsmitglieder, Berechtigung der Versicherten

- 1) Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen und die gemeinsam mit Anbietern von Schulungen zu schließenden Verträge nach § 9 dieser Vereinbarung werden vor ihren Abschlüssen dem Robert Koch-Institut (RKI) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zur Stellungnahme vorgelegt. Sollten RKI und/oder PEI Änderungsvorschläge zum Vertrag machen, stimmen sich die Parteien über eine Anpassung des Vertrages bzw. der Verträge ab.
- 2) Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen und die gemeinsam mit Anbietern von Schulungen zu schließenden Verträge nach § 9 dieser Vereinbarung sind der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde und der für die Überwachung der Apotheken zuständigen Behörde vor Beginn der Durchführung des Modellvorhabens vorzulegen. Sollten die Aufsichtsbehörden Änderungsvorschläge zum Vertrag machen, stimmen sich die Parteien über eine Anpassung des Vertrages bzw. der Verträge ab.
- 3) Die Krankenkasse wird ihre Versicherten über dieses Modellvorhaben und die Möglichkeit des Impfens in den beigetretenen Apotheken in der jeweiligen Region informieren.
- 4) Der LAV informiert seine Mitglieder über den Vertragsabschluss und die Vertragsinhalte.
- 5) Im Übrigen gelten alle Personen, die bei der Krankenkasse versichert sind oder zwar keiner Versicherungspflicht unterliegen, dennoch aber einen zumindest in Teilen versicherungsähnlichen Status besitzen (bspw. nach § 264 SGB V), als zum Erhalt einer Gripeschutzimpfung auf Kosten der Krankenkasse berechtigt. Der Nachweis ist mittels eGK zu führen. Eine Pflicht zur Überprüfung der Echtheit der eGK oder anderweitige Prüfpflichten bestehen nicht. Sobald die flächendeckende Anbindung der Apotheken an die Telematikinfrastruktur erfolgt ist und in diesen die Heilberufeausweise vorliegen, stimmen sich die Vertragspartner über die Durchführung eines Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) ebenso wie über die Möglichkeit einer Leistungsabrechnung auf elektronischem Wege ab.

§ 3 Beitritt

- 1) Apotheker¹, die Mitglied im LAV sind und deren Apotheke/n in den Postleitzahlbereichen der Modellregionen:

- LAV-Region Mannheim
- LAV-Region Plochinger Kranz
- LAV-Region Ostwürttemberg

ihren Sitz haben, können durch Beitrittserklärung gemäß Anlage 1 dem Vertrag mit einer oder mehreren ihrer dort ansässigen Apotheken beitreten; die am Modellprojekt teilnehmenden Apotheken sind im Rahmen der Beitrittserklärung ausdrücklich zu benennen. Mit dem Beitritt erklärt sich der Apotheker zur Einhaltung und aktiven Umsetzung der ihn aus diesem Vertrag nebst Anlagen treffenden Pflichten bereit, wenn und soweit ihm der Bezug des benötigten Impfstoffes in ausreichendem Maße und zu zumutbaren Konditionen, insbesondere etwaigen Mindestbestellmengen etc., auf dem deutschen Markt möglich ist.

- 2) Der LAV wird die Beitritte der Mitgliedsapotheken entgegennehmen und der Krankenkasse in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Liste der beigetretenen Apotheken zur Verfügung stellen.

§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme am Modellvorhaben

- 1) Die Durchführung von Impfungen gegen Influenza setzt voraus, dass der Apotheker die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Fachliche Voraussetzungen (Qualifikation)

Gripeschutzimpfungen dürfen nur durch teilnehmende Apotheker selbst oder durch dessen approbierte Mitarbeiter vorgenommen werden, sofern für die jeweilige Person der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer ärztlichen Schulung geführt wurde. Die Schulung hat insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:

- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen einschließlich der Aufklärung und Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person,
- Kenntnis von Kontraindikationen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Beachtung und
- Kenntnis von Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung dieser Notfallmaßnahmen.

Das Nähere regelt der von den Vertragspartnern gemeinsam mit den Anbietern von ärztlichen Schulungen zu schließende Vertrag nach § 9 dieser Vereinbarung.

b) Räumliche und sächliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der Gripeschutzimpfung muss ein geeigneter Raum in der Apotheke zur Verfügung stehen. In diesem wird das Gespräch mit dem Patienten geführt

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur der Begriff „Apotheker“ verwendet. Gemeint sind stets alle Berufsangehörigen gleich welchen Geschlechts.

und die Schutzimpfung durchgeführt. Der Raum muss mit einer Sitzmöglichkeit und einer Liege ausgestattet sein und die Privatsphäre der zu impfenden Person gewährleisten. In dem Raum muss folgende Ausstattung vorhanden sein:

- Medizinische Einmalhandschuhe
- Händedesinfektionsmittel
- Hautdesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel
- Ggf. Sicherheitskanülen (empfohlen: Größe 25 G 1 0,50 x 25 mm)
- Zellstofftupfer, Wundschnellverband
- Spezielle Entsorgungsbehälter für Spritzen/Kanülen, Tupfer
- Aufklärungsblätter
- Formular für Einverständniserklärung (Anlage 2)
- Formular für Impfbescheinigung (Anlage 3)

2) Gegen Grippe dürfen keine Personen geimpft werden,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) bei denen im Rahmen des zu führenden Aufklärungsgesprächs Kontraindikationen festgestellt werden,
- c) die keine Einverständniserklärung gemäß Anlage 2 eigenhändig unterschrieben haben.

§ 5

Durchführung der Gripeschutzimpfung (§ 132j Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 SGB V)

- 1) Zu Beginn ist die Impfeignung des Versicherten durch die zur Impfung berechtigte Person im Sinne von § 4 Absatz 1 lit. a), Absatz 2 festzustellen. Sodann hat eine mündliche Aufklärung über die zu verhütende Krankheit Influenza und die Impfung stattzufinden, insbesondere zu Wirkung und Nutzen der Impfung, Kontraindikationen wie z.B. bei Blutgerinnungsstörungen, Beginn und Dauer des Impfschutzes sowie zum Verhalten nach der Impfung und zu möglichen unerwünschten Wirkungen und Komplikationen. Es wird ein Aufklärungsmerkblatt² ausgehändigt, auf das zur Erläuterung Bezug genommen werden kann. Alle Informationen sind klar und leicht verständlich zur Verfügung zu stellen. Zudem sollte genügend Zeit für Nachfragen des Versicherten bestehen. Für den Fall von Verständnisschwierigkeiten der deutschen Sprache, werden die Aufklärungsinformationen des Robert-Koch-Institutes vorgehalten, die dieses in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellt.
- 2) Der Versicherte hat die Einverständniserklärung gemäß Anlage 2 sowohl für die Impfung als auch im Rahmen der Erfassung und Speicherung von Daten in Schriftform abzugeben. Eine Kopie der Einverständniserklärung ist dem Patienten mitzugeben.
- 3) Die Durchführung der Impfung soll auf Grundlage standardisierter Arbeitsschritte erfolgen. Der impfbereiten Person ist eine geeignete Einstichstelle am Oberarm zu desinfizieren. Die Fertigspritze ist gebrauchsfertig zu machen und sodann senkrecht zur Hautoberfläche intramuskulär in die höchste Erhebung des Deltamuskels zu applizieren. Die Kanüle wird etwa 2cm tief eingestochen und die Suspension zügig und vollständig injiziert. Der Arm sollte dabei locker herunterhängen oder liegen. Im Rahmen der Nach-

² Das Deutsche Grüne Kreuz stellt kostenpflichtig ein Merkblatt zur Verfügung, <https://dkg.de/fachleute/impfaufklaerung.html>

sorge ist ein Zellstofftupfer auf die Einstichstelle zu drücken und anschließend ein Wund-schnellverband aufzukleben. Spritze und der Tupfer sind in einem gesonderten Behälter zu entsorgen.

- 4) Tritt ein Notfall ein, ist der Notfallplan zu befolgen. Insbesondere ist die Notrufnummer 112 zu wählen und es sind Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Dokumentation

- 1) Nach § 22 IfSG ist die Impfung unverzüglich in den Impfausweis des Patienten einzutragen. Liegt der Impfausweis nicht vor, ist eine Impfbescheinigung gemäß Anlage 3 auszustellen. Auf Wunsch des Patienten ist der Inhalt der Impfbescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt in den Impfausweis einzutragen.
- 2) Sobald in der Telematikinfrastruktur die Voraussetzungen für eine elektronische Impfdokumentation geschaffen sind, stimmen sich die Vertragspartner über das Nähere zur Umsetzung einer solchen digitalen Ausstellung ab.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

- 1) Für die Erbringung aller Leistungen aus dieser Vereinbarung erhält die Apotheke eine Vergütung gemäß Anlage 4, welche sich in eine Pauschale für die Durchführung der Impfung und die Abrechnung des Impfstoffes aufteilt. Die Abrechnung erfolgt pro Versichertem gemeinsam auf einem Eigenbeleg. Die Eigenbelege werden den Apotheken vom LAV zur Verfügung gestellt.
- 2) Der Eigenbeleg wird gemäß dem Muster in Anlage 5 erstellt und enthält die dort aufgeführten Angaben. Er ist mit dem normalen Rezeptgut der Apotheke einzureichen und ist vom Abrechnungszentrum gegenüber der Kostenträger IK abzurechnen, gegen die die normale Arzneimittelabrechnung erfolgt (keine gesonderte Rechnungstellung, keine gesonderte TA 3, keine gesonderte TA4). Für die Datenübermittlung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die Übermittlung der Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung nach § 300 SGB V einschließlich der technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen des 3. Abschnitts des Ergänzungsvertrages zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V in Baden-Württemberg (AVV AOK/SVLFG), in der jeweiligen Fassung, entsprechend.
- 3) Die Abrechnung der Impfdosen erfolgt grundsätzlich auf der Basis von Einzelpackungen. Die verabreichten Impfdosen werden entsprechend der Regelung für die Abgabe saisonaler Grippeimpfstoffe an Ärzte nach § 3 Abs. 1 AMPreisV berechnet. Sollten Einzelpackungen nicht verfügbar sein, erfolgt die Abrechnung auf der Basis der 10er-Packungen. Die Packung wird nach Anwendung der ersten Dosis vollständig zu Lasten der AOK Baden-Württemberg abgerechnet. Jede weitere Impfstoffdosis aus der bereits abgerechneten Packung, kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Anbruch einer neuen 10er-Packungen erfolgt erst dann, wenn 10 Versicherte im Rahmen des Modellprojektes geimpft wurden.

- 4) Auf den Eigenbeleg sind die Pharmazentralnummer des verwendeten Impfstoffs sowie der nach Anlage 4 vereinbarte Abrechnungspreis aufzubringen. Die Abrechnung beinhaltet auch die qualitätsgesicherte Vorbestellung, die Lagerung im Kühlschrank sowie die Bereitstellung für die Versicherten der Krankenkasse.
- 5) Für die Abrechnung der Pauschale ist auf den Eigenbeleg, die vereinbarte Sonder-PZN **06461185** „Modellvorhaben BW-Impfen in Apotheken“, sowie die nach Anlage 4 vereinbarte Vergütung aufzubringen

§ 8 Evaluation

- 1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass das Modellvorhaben auf Grundlage des als Anlage 6 beigefügten Evaluationsbogens wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird, um Erkenntnisse zur Verbesserung der Impfquote durch Gripeschutzimpfungen in Apotheken zu gewinnen.
- 2) Für die Evaluation des Modellvorhabens ist der Fragebogen gemäß Anlage 6 auszufüllen. In den Fällen, in denen eine Impfung nach einer Beratung nicht durchgeführt wird, können das Ausfüllen und die Übermittlung des Fragebogens freiwillig erfolgen. Die beigetretene Apotheke übermittelt die für die Evaluation ausgefüllten Fragebögen am Ende der Influenza-Saison, spätestens aber jährlich bis zum 31.03., an den LAV.
- 3) Die Vertragspartner schließen für die Auswertung einen gemeinsamen Vertrag mit einer geeigneten Firma/Institution.
- 4) Die Kosten für die Auswertung werden jeweils zur Hälfte von den Vertragspartnern getragen.

§ 9 Vertragsschluss mit Dritten (Schulungen)

Über die Schulung nach § 4 Absatz 1 lit. a) schließen die Vertragspartner gemeinsam Verträge mit Anbietern der Schulung (§ 132j Abs. 6 SGB V).

§ 10 Datenschutz

Der Apothekeninhaber wird als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Sorge tragen, soweit die vorliegende Vereinbarung aufgrund ihres Charakters als Modellvorhaben im Sinne der §§ 63 ff SGB V keine Ausnahmen davon zulässt. Im Übrigen wird auf § 132j Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit § 63 Absatz 3, 3a Satz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 und 4 SGB V hingewiesen.

§ 11 Berufshaftpflichtversicherung

Apothekeninhaber haben mit dem Vertragsbeitritt für eine die Risiken der Gripeschutzimpfung umfassende Berufshaftpflichtversicherung für alle Apotheker der Apotheke, die Impfungen durchführen, mit angemessener Deckungssumme Sorge zu tragen.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.11.2020 und gilt für drei Jahre bis zum 31.10.2023. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein fortgesetztes vertragsschädigendes Verhalten eines Vertragspartners, Maßnahmen der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse oder Änderungen durch den Gesetzgeber, die es unmöglich machen, den Vertrag fortzusetzen. Mindestens ein halbes Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit verständigen sich die Vertragspartner auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Ergebnisse darüber, ob der Vertrag fortgeführt wird.
- 2) Die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung durch einen der Vertragspartner hat automatisch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Krankenkasse und den nach § 3 beigetretenen Apothekern zum Kündigungszeitpunkt zur Folge. Der LAV ist verpflichtet, die beteiligten Apotheker über die erfolgte Kündigung und den Kündigungstermin zu benachrichtigen.
- 3) Eine nach § 3 beigetretene Apotheke kann ihre Teilnahme am Modellprojekt vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beenden. Der Austritt ist an den LAV zu richten, der LAV informiert unverzüglich die Krankenkasse.

§ 13 Öffnungs- und Anpassungsklausel

Die Vertragspartner werden sich halbjährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Projektes austauschen. Ggf. notwendige Anpassungen des Vertrages hinsichtlich u.a. einer Ausweitung auf weitere Regionen in Baden-Württemberg, Laufzeit sowie weiteren Ergebnissen der Evaluation können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie in diesem Fall eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung des Vertrags vornehmen werden, die dem Interesse der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

2) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1 Beitrittserklärung
- Anlage 2 Einverständniserklärung
- Anlage 3 Impfbescheinigung
- Anlage 4 Höhe der Vergütung
- Anlage 5 Eigenbeleg zur Abrechnung
- Anlage 6 Evaluationsbogen

Stuttgart, xx.xx.xx

AOK Baden-Württemberg

**Landesapothekerverband
Baden-Württemberg e. V.**

Johannes Bauernfeind
Vorsitzender des Vorstandes

Fritz Becker
Präsident

Anlage 1 - Beitrittserklärung

Beitrittserklärung zum Vertrag über das regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken nach § 132j SGB V zwischen dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V. und der AOK Baden-Württemberg

Name der Apotheke / Betriebsstätte	
Institutionskennzeichen	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
LAV-Region:	

- Hiermit trete ich dem Vertrag über das regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken nach § 132j SGB V zwischen dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V. und der AOK Baden-Württemberg bei. Die vertraglich definierten Voraussetzungen werden erfüllt.
- Folgende approbierte Apothekerinnen/approbierte Apotheker wurden nach dem BAK-Curriculum geschult (Anlage: Teilnahmebestätigung):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Inhaber

Apothekenstempel

Anlage 2 - Einverständniserklärung

Erklärung zur Gripeschutzimpfung

Bevor die Impfung durchgeführt wird, werden die folgenden zusätzlichen Informationen benötigt:

Sind Sie derzeit gesund? Ja Nein

Haben Sie eine bekannte Allergie - insbesondere gegen Hühnereierweiß? Ja Nein

Wenn ja, welche? _____

Hatten Sie allergische Reaktionen, hohes Fieber oder andere ungewöhnliche Reaktionen nach einer früheren Impfung? Ja Nein

Planen Sie in den nächsten 3 Tagen einen operativen Eingriff? Ja Nein

Werden Sie mit gerinnungshemmenden Arzneimitteln behandelt, z. B. Marcumar®? Ja Nein

Sind Sie schwanger? Ja Nein

Ich, _____, geboren am _____,

krankenversichert bei _____, Versicherungsnummer _____,

habe den Inhalt der Information [*Name des Aufklärungsbogens einsetzen*] gründlich durchgelesen und hatte Gelegenheit, Unklarheiten im Gespräch mit meinem/er Apotheker/in zu klären sowie von ihr/ihm weiterführende Informationen zu erhalten.

- Ich habe keine weiteren Fragen.
- Ich bin mit der Durchführung der o. g. Impfung einverstanden.
- Ich bin mit der Durchführung der o. g. Impfung **nicht einverstanden**. Über mögliche negative Folgen dieser Entscheidung wurde ich informiert.

Anmerkungen:

Datenschutzinformation

Sehr geehrter Patient/in,
im Rahmen Ihrer Gripeschutzimpfung bei uns erheben wir als Verantwortliche, [*Name Apotheke, Anschrift, Inhaber*] personenbezogene Daten von Ihnen. Wir verarbeiten Ihren Namen, Geburtsdatum, Gesundheitszustand nach Ihren Angaben, Versicherungsnummer und Krankenversicherer, um eine Gripeschutzimpfung bei Ihnen durchführen zu können, um dies zu dokumentieren und um unsere Leistung bei Ihrem Versicherer später abrechnen zu können. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsabwicklung) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO und § 132j SGB V. Eine Löschung Ihrer Daten erfolgt entsprechend nach 10 Jahren.

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten [*Name, Kontaktdaten*] wenden. Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Sie haben zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Ferner haben Sie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Patienten

Unterschrift des Apothekers

Anlage 3 - Impfbescheinigung

Ersatzformular zur Dokumentation der durchgeführten Impfungen (nach Vorlage RKI)

Nachname / Last name:	Geschlecht / Sex:		
	<input type="checkbox"/> männlich male	<input type="checkbox"/> weiblich female	<input type="checkbox"/> divers Gender divers
Vorname / First name:	Geboren am / Date of birth:		

Folgende Impfung wurden durchgeführt: The following vaccination was given:

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffs (Aufkleber) Manufacturer and batch no. of vaccine (label/vignette)	Totimpfung gegen Influenza Inactivated Vaccines against influenza	Unterschrift des Apothekers und Stempel der Apotheke Signature and stamp of pharmacist
		<input type="checkbox"/> Totimpfstoff	

Anlage 4 - Höhe der Vergütung

- 1) Für jede im Rahmen des Modellvorhabens durchgeführte Impfung kann die Apotheke eine Pauschale in Höhe von 12,80 Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, abrechnen.
- 2) Den verwendeten Impfstoff rechnet die Apotheke gemäß § 7 Abs. 3 dieser Vereinbarung mit dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung für Grippeimpfstoff ergebenden Aufschlag in Höhe von 1 Euro je Dosis auf den Apothekeneinkaufspreis zzgl. USt ab (§ 3 Abs. 1 S. 1, 2. HS AMPreisV).
- 3) Der Apothekenabschlag nach § 130 Abs. 1 Satz 1 SGB V fällt auf den aufgeführten Abrechnungsbetrag nicht an.
- 4) Eine Zuzahlung für den Versicherten fällt nicht an.

Anlage 6 - Evaluationsbogen

Evaluation Gripeschutzimpfung in Apotheken – Fragebogen pro Impfung – Version 1.0 vom 10. September 2020

Abgestimmt mit dem Robert Koch-Institut (RKI) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI)

Vom Apotheker³ auszufüllen

Datum der Impfung: _____

Projektregion/Ort: _____ [ggf. Auswahlliste]

Name und Adresse der Apotheke: _____

Lage der Apotheke: _____ [Auswahlliste: Innenstadt, Stadtrand, Land, Sonstiges]

Zahl der Mitarbeiter der Apotheke (bezogen aus Vollzeitäquivalente): _____

Krankenkasse des Patienten: _____ [ggf. Auswahlliste]

Geschlecht des Patienten:

männlich weiblich divers

Alter des Patienten (in Jahren): [ggf. Auswahlliste]

18 – 19 20 – 29 30 – 39 40 – 49 50 – 59
 60 – 64 65 – 69 70 – 74 75 – 79 > 80

Dauer der Impfung inkl. Patientengespräch: _____

Der Patient gehört zu einer der Gruppen mit gesundheitlicher Indikation für eine Gripeschutzimpfung nach STIKO-Empfehlung, z. B.:

- chronische Erkrankungen der Atmungsorgane
- chronische Herz-Kreislauf-Krankheiten
- chronische Leber- und Nierenkrankheiten
- Diabetes mellitus und andere Stoffwechselkrankheiten
- chronische neurologische Krankheiten
- Immunsuppression/-defizienz
- HIV-Infektion

ja nein unbekannt

Der Patient gehört zu einer der Gruppen mit beruflicher Indikation für eine Gripeschutzimpfung nach STIKO-Empfehlung, z. B.

- medizinisches Personal
- Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr
- Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute Risikopersonen fungieren können

ja nein unbekannt

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder anderen Variante schließt gleichwohl Personen jeglichen Geschlechts ein.

Keine Impfung durchgeführt aufgrund (Mehrfachauswahl):

- Kontraindikation
- Fieber
 - akuter Infekt
 - Überempfindlichkeit gegenüber Impfstoffbestandteilen
 - geplanter operativer Eingriff innerhalb der nächsten 3 Tage
- Mit Krankenkasse des Versicherten gibt es keinen Vertrag über einen Modellversuch zur Durchführung der Gripeschutzimpfung in der Apotheke
- Versicherter hat sich gegen Impfung in der Apotheke entschieden
- Störungen der Blutgerinnung
- Schwangerschaft
- Sonstiges _____

Akute schwerwiegende Impfreaktion festgestellt (Mehrfachauswahl):

- anaphylaktische Reaktion Notfallsituation Herz-Kreislauf-System
- Notfallsituation respiratorisches System nein

Ggf. eingeleitete Notfallmaßnahmen:

- eigene Notfallbehandlung Notruf nicht erforderlich

Vom Patienten auszufüllen

Haben Sie sich schon einmal gegen Influenza impfen lassen? (Mehrfachauswahl)

- ja, beim (Haus-)Arzt ja, beim Betriebsarzt ja, im Gesundheitsamt
- ja, beim Facharzt ja, bei sonstigen Stellen nein

Wie haben Sie vom Impfangebot der Apotheke erfahren? (Mehrfachauswahl)

- schon einmal in Anspruch genommen *[ab Jahr 2 des Modellprojekts]*
- durch das Personal in der Apotheke
- Poster/Flyer in der Apotheke
- in der Arztpraxis
- durch die Krankenkasse
- Anzeige in einer Zeitschrift, Zeitung, Werbung
- Mundpropaganda
- Internet
- Sonstiges _____

Wären Sie für die Gripeschutzimpfung zum Arzt oder zum Gesundheitsamt gegangen, wenn die Apotheke diese nicht angeboten hätte?

- ja weiß nicht nein

Warum lassen Sie sich in der Apotheke gegen Influenza impfen? (Mehrfachauswahl)

- Leichte Erreichbarkeit der Apotheke
- Vertrauen in die Kompetenz des Apothekers und die Apotheke
- Stammkunde der Apotheke
- Keine Wartezeiten
- Günstige Öffnungszeiten der Apotheke
- Ich wurde von der Apotheke auf die Impfmöglichkeit hingewiesen
- Wurde mir von Bekannten/Freunden/Familie empfohlen
- Impfung wurde mir vom Arzt nicht angeboten
- Angst vor Ansteckung mit dem Corona-Virus in der Arztpraxis
- Beim Arzt hätte ich die Impfung selbst bezahlen müssen
- Sonstiges _____

Wie bewerten Sie die Informationen, die Sie in der Apotheke zur Impfung erhalten haben?

- sehr gut gut ausreichend schlecht weiß nicht

Wie zufrieden sind Sie mit der Grippeimpfung heute in der Apotheke?

- sehr zufrieden ziemlich zufrieden wenig zufrieden gar nicht zufrieden weiß nicht

Würden Sie sich aufgrund Ihrer heutigen Erfahrung nochmal in der Apotheke gegen Grippe impfen lassen?

- ja wahrscheinlich eher nein nein weiß nicht

Würden Sie sich auch gegen andere Erkrankungen in der Apotheke impfen lassen?

- ja wahrscheinlich eher nein nein weiß nicht

Kommentar/Verbesserungsvorschläge: _____